



Universiteit
Leiden
The Netherlands

Zwei byzantinische Landkäufe

Hoogendijk, F.A.J.

Citation

Hoogendijk, F. A. J. (1995). Zwei byzantinische Landkäufe. *Tyche: Beiträge Zur Alten Geschichte Papyrologie Und Epigraphik*, 10, 13-26. Retrieved from <https://hdl.handle.net/1887/7707>

Version: Not Applicable (or Unknown)

License: [Leiden University Non-exclusive license](#)

Downloaded from: <https://hdl.handle.net/1887/7707>

Note: To cite this publication please use the final published version (if applicable).

FRANCISCA A. J. HOOGENDIJK

Zwei byzantinische Landkäufe*

(Tafel 2–3)

1. Kaufvertrag über Saatland

P.Vindob. G 25871

27,2 × 30 cm

373 n. Chr.

Arsinoites oder Herakleopolites

Tafel 2

Hellbrauner Papyrus, aus mehreren losen Fragmenten zusammengesetzt. Es gibt eine vertikale Klebung 14 cm vom rechten Rand, wobei — wie üblich für griechisch beschriebene Papyri — das linke Blatt das rechte überlappt. Der Papyrus hat schon von seiner Herstellung her nur mäßiger Qualität: ein Riß in der Klebung, ca. 2 cm vom unteren Rand; der Text ist manchmal über kleine Falten im Papyrus geschrieben, was aber die Buchstabenformen nicht beeinflusst hat. Er war von rechts nach links aufgerollt; es sind noch acht vertikale Falten mit zunehmenden Abständen von 1,5 cm rechts bis 4,5 cm links wahrnehmbar. Die Innenseite dieser Rolle (die beim aufgefalteten Blatt rechts zu liegen kommt) ist ziemlich gut erhalten. Die linke Blathälfte ist in zunehmendem Maße beschädigt (insbesondere auf den Faltungen) und schließlich ganz verloren. Ein ganzer Streifen von ca. 5–6 cm ist entlang einer Faltung abgebrochen. Oben und unten ist der Papyrus unregelmäßig abgebrochen, aber es blieb ein Freirand von ca. 1,5 cm (oben) und ca. 5 cm (unten) bis zum Schriftfeld erhalten.

Das Rektio ist den Fasern entlang mit etwas verblichener schwarzer Tinte beschrieben. Der Text reicht rechts, manchmal mit Füllstrichen, bis an den Rand. Es sind drei Hände zu unterscheiden: in den Zeilen 1–14 die regelmäßige Handschrift eines geübten Schreibers, in den Zeilen 15–19 und in Zeile 19 die ungeübten, großen Buchstaben der eigenhändigen Unterschriften des *συνεστώς* und des Zeugen. Das Verso ist leer. Die zu erwartende Inhaltsangabe wie z. B. *πράσις Αὐρηλίας Κυρίας* usw. dürfte daher quer auf dem äußersten, jetzt verlorenen, Teil des Blattes gestanden sein.

Die Herkunft des Papyrus ist unbekannt, aber weil er zu dem „ersten Fayumer Fund“ gehört hat, stammt er entweder aus dem Arsinoites oder aus dem Herakleopolites. Aufgrund der Handschriften kann man den Text in das späte 4. Jahrhundert n. Chr. datieren (siehe unten).

Untenstehender Text¹ ist ein Kaufvertrag über $2\frac{1}{8}$ Aruren Saatland; der Kaufpreis beträgt fünf Goldsolidi. Käufer ist der *speculator* Flavius Ammon, Verkäufer ist eine Frau², Aurelia Kyria, Tochter des Timotheos und der Apollonia. Aurelia Kyria hat das Land aufgrund eines Ehekontraktes (*ἀπὸ γαμικοῦ συμβολαίου*, Z. 5) von ihrem jetzt verstorbenen Vater geerbt.

* Für die Publikationserlaubnis danke ich Prof. H. Harrauer, dem Direktor der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien.

¹ Der Papyrus, früher inventarisiert unter der Nummer RNN 62, wurde schon von K. Wessely, *Die lateinischen Elemente in der Gräzität* I, (WSt 24 [1902] 99–151), 147 und II (WSt 25 [1903] 40–77), 57 sowie in seiner *Topographie des Faijûm*, Wien 1904, 32 erwähnt; Wessely hatte den Text in die Regierungszeit Julians gesetzt, aber sein Lesevorschlag *Ιου[]* am Ende der Z. 1 hat sich am Original als unmöglich erwiesen. H. Gerstinger, *Bericht über die Schicksale der Wiener Papyrussammlung in der Zeit von 1938–1948*, Ant. Class. 20 (1951) 418, datierte den Text auf 373 n. Chr., nahm aber an, daß sich das verkaufte Grundstück in Oxyrhynchos befand.

² S. für die Römerzeit D. W. Hobson, *Women as Property Owners in Roman Egypt*, TAPA 113 (1983) 311–321 und S. B. Pomeroy, *Women in Roman Egypt* in: H. Foley (Hg.), *Reflections of Women in Antiquity*, London 1981, 303–322. Listen der Landkäufe und Landverkäufe von Frauen in byzantinischer Zeit hat J. Beaucamp, *Le statut de la femme à Byzance (4^e–7^e siècle). II. Les pratiques sociales*, Paris 1992, 408–410 und 414–416 zusammengestellt.

Sie verfügt ganz selbständig über das Land; ihr Ehemann Aurelius Ammonios tritt nur als ihr *συνεστῶς* auf und unterschreibt für sie den Kontrakt.

Der Vertrag hat die Form eines Cheirographon (ursprünglich in zweifacher Ausfertigung), aber mit zwei ab dem Ende des 4. Jh. auftretenden byzantinischen Neuerungen: Das Heranziehen eines Zeugen und die Datierung nicht am Ende, sondern am Anfang des Dokuments³.

Für die Ergänzung des Formulars dieses Textes sind die wenigen gleichzeitigen Landkäufe aus dem Arsinoites und Herakleopolites heranzuziehen⁴. Wegen der geringen Anzahl von ähnlichen Kaufverträgen aus derselben Zeit und wegen der großen Lücken in diesem Papyrus ist es schwierig, das im Vertrag gebrauchte Formular dem einen oder dem anderen Gau zuzuweisen.

Sehr ungewöhnlich an diesem Text ist die Datierung sowohl nach dem Regierungsjahr der Kaiser (mit vollständiger Titulatur) als auch nach den Konsuln. Eine solche Datierungsweise ist in dieser Zeit ohne Parallele, und es ist zu bedauern, daß die Datierungsformel nicht vollständig erhalten ist. Aufgrund des Anfangs des Konsulates mit *ὑπατείας τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Οὐα[λε]ν[τινιαν]οῦ* am Ende der Z. 1 und der Erwähnung einer *εὐτυχῆς τρίτη νέα ἰνδικτιῶν* in Z. 11 ist dieser Vertrag in die Regierungszeit der Valentinianus, Valens und Gratianus zu datieren, und zwar in das Jahr 373 n. Chr.

- 1 [Ἔτους ἰα τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Οὐαλεντινιανοῦ καὶ Οὐάλεντος καὶ ἔτους ζ Γρατιανοῦ] Εὐτυχῶν Ε[ὕσ]εβῶν Σεβα[στ]ῶν, ὑπατείας τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Οὐα[λε]ν[τινιαν]οῦ
- 2 [καὶ Οὐάλεντος τῶν αἰωνίων Αὐγουστῶν τὸ δ, 20–25 (Monat, Tag, Dorf, Gau) Αὐρη]λίᾳ Κυρία θυγάτ[η]ρ Τιμοθέου, μ[η]τρὸς Ἀπολλωνίας μετὰ συνεστῶ[τός] μοι
- 3 [τοῦ ἀνδρός μου Αὐρηλίου Ἀμμωνίου (?) υἱοῦ 4–9 -ο]υ μητρὸς Θεο[11–15]ων ἀπὸ τῆς αὐτῆ[ς] κώμης *vacat* Φλαουίῳ Ἀμμωνι σπεκουλάτορι χ[αί]ρ[ειν].]
- 4 [Ὅμολογῶ 24–34 π]επρακέναι καὶ παρ[α]κεχωρηκέναι σοι δεσποτικῶ δ[ι]-καίῳ ἀπὸ τοῦ νῦν ἐπὶ τὸν ἅπαντα χρόνον τ[ὰς] ὑ[π]α[ρ]-
- 5 [χούσας μοι περὶ 2–6 (Dorf) γῆς ἰδιωτικῆς ἐσπαρμένης ἀ]ρουράς δύο ὄγδ[οον 5–9 ἐλ]θούσας εἰς ἐμὲ ἀ[π]ὸ γαμικοῦ συμβολέου τοῦ προκειμένου καὶ ἀνα-
παυσαμένου
- 6 [πατρός μου Τιμοθέου 6–12 (Vatersname) ὧν γείτονες νότ]ου Ἡρακλάμμων Μελ[6–10 (Verwandtschaftsbezeichnung) κ]ατὰ πατέρα, β[ορ]ρᾶ καὶ ἀπ-
ηλι(ώτου) Βάνος ἀπὸ ἐποικ(ίου) Ἀλεξ(άνδρου), λιβὸς ὁδὸς ὀδευομένη,
- 7 [τιμῆς τῆς συμπεφωνημένης πρὸς ἀλλήλους γῆς ἰδιω]τικῆ[ς] ἐσπαρμένη[ς] ἀρουρῶν δύο ὄγδ[όου] χρυσοῦ [νο]μισμάτια ἀπλᾶ δόκιμα ἀριθμῶ πέντε, ἅπερ αὐτόθι

³ Siehe H. J. Wolff, *Der byzantinische Urkundenstil Ägyptens im Lichte der Funde von Nessana und Dura*, RIDA³ 8 (1961) 126ff. (Zeugen) und 119ff. (Datum) sowie ders., *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens* II, München 1978, 123 und Anm. 83.

⁴ In der Übersicht über die Landverkaufsverträge von O. Montevecchi, *Aegyptus* 23 (1943) 12–19 (ergänzt in dies., *La Papirologia*, Torino 1973, 210; keine weiteren Ergänzungen in der Neuaufgabe Milano² 1988, 210) und in den Listen der Immobilienkäufe in P.Hamb. III 217, Einl. sowie P.Neph. 29, Einl. finden sich für das 4. Jh. nur drei Landverkaufsverträge aus dem Arsinoites: BGU III 917 (328 n. Chr.); BGU IV 1049 (342 n. Chr.); P.Coll. Youtie II 78 = P.Col. VII 181 (342 n. Chr.). Ein herakleopolitanischer Landverkauf aus dem 4. Jh. ist mir nicht bekannt; für die Rekonstruktion des vorliegenden Textes wäre noch SPP XX 117 (Herakleopolites, 411 n. Chr.) heranzuziehen. In SPP XX 117 (mit BL II.2, III, IV und VII) ist in Z. 12–13 ἀποφέρεσθαι μετὰ | [ca. 33 ἐν]δεκάτης wohl folgendermaßen zu ergänzen: ἀποφέρεσθαι μετὰ | [ἐξ αὐτῆς περιγινόμενα εἰς τὸ ἴδιον ἀπὸ τῆς εὐτυχῆς ἐν]δεκάτης; in Z. 5 ist statt ἀνάχιρα (l. ἀνάχειρα) zu lesen: ἀνὰ χίρα (l. ἀνὰ χεῖρα).

- 8 [ἀπέσχον παρὰ σοῦ] ἔκ [πλήρους διὰ χειρὸς ἐξ οἴκου σου πρ[ὸς τὸ ἀπὸ τοῦ νῦν
κ]ρατεῖν σε τὸν ὄν[ο]ύμενον Ἄμμωνα τὸν σπ[ε]κουλάτορα καὶ κυριεύειν
- 9 [σὺν ἐγγόνις καὶ] τοῖς παρὰ σοῦ τῶν προκ[ε]ιμ[ένων] ἰδιωτικῆς ἐσπ[αρ]μένης
ἀροῦρῶν δύο ὄγδο[ου?] καὶ δεσποτεύειν σε ἀκαλύτως καὶ ἐξουσίαν σε
ἔχ[ει]ν περὶ
- 10 [αὐτῶν 10–20 καὶ] πάν[τα] πράσσει]ν ᾧ ἂν α[ί]ρησε τρ[ό]πῳ
ἀν[ε]μ[π]ο[δίστ]ως. Βεβαι[ώ]σω διὰ παντὸς ἀπὸ πάντων πάσει βαιβεῶσι καὶ
καθαρὰς
- 11 [ἀπὸ 24–34] καὶ ἀποφέρεσθαι σε τὰ ἐξ αὐτῶν [περιγ]ινόμενα [εἰς] τὸ ἴδιον
ἀπὸ τῆς εὐτυχοῦς τρίτης νέας ἰνδικτίονος
- 12 [καὶ τελεῖν σε 23–33] καὶ ἐπικλασμοὺς παντ[ο]ίους ἀπὸ τῆς αὐτῆς τρίτης
ἰνδικ[τ]ίονος· τὰ δὲ ἀνὰ χεῖρα πάντα πρὸς ἐμὲ τῆν πεπρα-
- 13 [μένην καὶ πάντα τὸν ἐπελευσόμενον ἢ ἐμποιησ]όμεν[ο]ν τούτων ἢ μέ[ρ]ους
χάρι]ν ἐπ[ὶ] ἀνάγκης πα[ρα]χρήμα ἀποστήσω καὶ ἐκδικήσω σοὶ ἰδίους μου
ἀναλώ[μασι]
- 14 [καὶ ἐπερωτηθεῖσα ὡμολόγησα οὐ προσδεομένη] ἑτέρα[ς] μου εὐδοκήσεως περὶ
δὲ τοῦ ταῦτα [ὀ]ρθῶς καὶ καλ[ῶς] γεγενῆσθαι καθάπερ ἐκ δίκης. Κυρία ἢ
πρᾶσις δισσή.
- 15 (2. Hand) [Αὐρηλία Κυρία ἢ] πρ[ο]κειμέ[ν]η δι' ἐμοῦ τοῦ ἀνδρὸς Αὐρηλίου Ἄμ-
μω[ι]μ[ω]νίου πέπρακα τὰς προκείμενας
- 16 [ἀρούρας δύο ὄγδοον καὶ] ἀπέσχ[ον] τὰ τῆς τιμ[ῆ]ς χρυσοῦ νομι[μ]ισ[μάτ]ια πέντε
πλήρης καὶ τελεῖν πεντα
- 17 [τὰ δημόσια καὶ ἐπικλ]ασμοῦ[ς] παντοίου[ς] ἀπὸ τῆς προκειμέ[ν]ης τρίτης ἰνδικ-
τ[σ]ίονος καὶ βεβαιώσω
- 18 [πάσι βεβαιώσει. Ἄμμ]ώνιος συν[έ]στη]ν τῇ γ[υ]ναικί μου Κυρία καὶ ἔγραψα
ὑπὲρ αὐτῆς γράμματα μὴ
- 19 [εἰδυίας. vacat] (3. Hand) † Αὐρή[λιος] Ἀσκληπιάδης Ἀλύπου μαρ-
τυ[ρῶ]ν τῆδε τῆ πράσι.

3. σπεκῶλορι Pap. 5. 1. συμβολαίου 6. εποικ^K αλεξ Pap. 8. σπεκῶλορα Pap. 10. 1. αἰρήσαι; 1. βεβαιώσει 11. ἴδιον Pap. 13. μὲ Pap. 16. πεντα s. Komm.

„Im 11. Jahr unserer Herren Valentinianus und Valens und im 7. Jahr des Gratianus, *felices pii Augusti*, während des Konsulates unserer Herren Valentinianus und Valens, der ewigen *Augusti*, zum 4. Mal, Monat, Tag, im Dorfe ... des Gaus ...

Aurelia Kyria, Tochter des Timotheos und der Mutter Apollonia, mit meinem Mann Aurelius Ammonios, Sohn des N.N. und der Mutter Theo..., aus demselben Dorf als meinem Beistehender, an Flavius Ammon, *speculator*, Gruß.

Ich erkläre ... zu Deinen Gunsten ab heute auf alle Zeit verkauft und das Eigentumsrecht abgetreten zu haben an den mir in der Umgebung von ... gehörenden zwei und ein Achtel Aruren privates Saatland ..., die auf mich gekommen waren aufgrund des Ehekontraktes meines obengenannten und verstorbenen Vaters Timotheos, Sohn des ..., wovon die Nachbarn sind: im Süden Heraklammon, Sohn des Mel..., mein ... väterlicherseits, im Norden und Osten Banos aus dem Dorfe Alexandrou, im Westen ein benützter Weg, zu dem für diese zwei und ein Achtel Aruren privates Saatland miteinander vereinbarten Preis von fünf geprüften Goldsolidi ohne Aufzahlung, die ich von Dir sogleich vollständig von Hand zu Hand aus Deiner Hauskasse empfangen habe, so daß Du, der Käufer Ammon, der *speculator*, mit der Nachkommenschaft und Deinen Rechtsnachfolgern ab heute Besitzer und Eigentümer bist der obengenannten zwei und ein Achtel Aruren privates Saatland, und daß Du ungehindert Dein

Eigentumsrecht ausüben und darüber verfügen ... und alles nach Deinem Ermessen ungestört tun kannst.

Ich werde (die Aruren) garantieren, immer gegen alles mit jeder Garantie und frei von ... und daß Du die Erträge daraus zum eigenen Gebrauch vereinnahmen wirst ab der heilbringenden dritten neuen Indiktion und daß Du zahlst ... und zusätzliche Abgaben aller Art ab derselben dritten Indiktion; alle laufenden Zahlungen aber fallen auf mich, die Verkäuferin, und ich werde jeden, der bezüglich dieses (Grundstückes) oder eines Teiles widerrechtlich drängt oder Ansprüche erhebt, unbedingt sofort abwehren und ich werde Dir zu Deinem Rechte verhelfen auf meine eigenen Kosten, und auf die Frage, ob das ordnungsgemäß und richtig geschehen sei, habe ich bestätigend geantwortet, ohne daß ich eine andere Zustimmung für mich dazu benötige, wie aufgrund eines gerichtlichen Entscheides. Der Kaufvertrag in zweifacher Ausfertigung ist maßgeblich.

Ich, die obengenannte Aurelia Kyria, durch mich, ihren Ehemann Aurelius Ammonios, habe die genannten zwei und ein Achtel Aruren verkauft und ich habe den Preis von fünf Goldsolidi vollständig erhalten, und Du wirst zahlen alle Staatsabgaben und zusätzliche Abgaben aller Art ab der genannten dritten Indiktion, und ich werde garantieren mit jeder Garantie. Ich, Ammonios, habe meiner Frau Kyria beigestanden und ich habe für sie geschrieben, weil sie nicht schreiben kann.

Ich, Aurelius Asklepiades, Sohn des Alypos, bezeuge diesen Kauf“.

1–2. Die Datierung: Zur Festsetzung der Datierung gibt es in diesem Text zwei Anhaltspunkte: In Z. 1 den Anfang der Konsulsnamen mit τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Οὐ [und in Z. 11 die Erwähnung der εὐτυχῶς τρίτης νέας ἰνδικτιῶνος.

Νέα ἰνδικτιῶν kommt nur nach 327 n. Chr. vor; bis zum Jahre 347 n. Chr. deutet dieser Ausdruck auf den neuen Indiktionszyklus, später dann nur mehr auf das kommende Indiktionsjahr, vgl. R. S. Bagnall, K. A. Worp, *The Chronological Systems of Byzantine Egypt*, Zutphen 1978, 30–35. Wenn also unser Text aus der Zeit vor 347 stammt, ist er auf eine 3. Indiktion zu datieren, wenn er aus späterer Zeit kommt, auf eine 2. Indiktion.

Sucht man in Bagnall, Worp 69ff. ein kaiserliches (wegen δεσποτῶν ἡμῶν) Konsulspaar, dessen erster Name mit Οὐ [- anfängt und dessen Amtszeit in eine 3. bzw. 2. Indiktion fällt, so ergibt sich als einzige⁵ Möglichkeit das Konsulat des Valentinianus I. und des Valens im Jahre 373 n. Chr. Für ihr in Z. 1–2 ergänztes Konsulatsformular auf Papyri aus demselben Jahr vgl. Bagnall, Worp 113 und R. S. Bagnall, A. Cameron, S. R. Schwartz, K. A. Worp, *Consuls of the Later Roman Empire*, Atlanta 1987, 281. Die 2. Indiktion läuft im Arsinoites und Herakleopolites vom 1. Pachon 373 bis zum 30. Pharmouthi 374⁶, das Konsulat vom 1. Januar 373 bis zum 31. Dezember 373; der vorliegende Text ist folglich zwischen dem 26. April 373 und dem Ende dieses Jahres zu datieren.

Die Kaisertitulatur: Vor dieser Konsulsdatierung sind die Regierungsjahre der Kaiser mit ihren Titulaturen angegeben, denn εὐτυχῶν Ε[ὐ]σεβῶν Σεβ[ε]σ[τ]ῶν kann nur das Ende einer Kaisertitulatur sein. Eine solche Datierungsweise ist 373 n. Chr. jedoch kaum zu erwarten. Zwar hatte man in Ägypten seit dem Beginn der Römerherrschaft, in Nachfolge der zur Ptolemäerzeit und früher üblichen Praxis, nach den Regierungsjahren der Kaiser datiert, aber im frühen 4. Jh. wurde die Datierungspraxis den Gepflogenheiten im sonstigen römischen Reich angepaßt. Seither datierte man nach Konsuln und Indiktionen, die Datierung nach Kaiserjahren hat aufgehört. Es gibt nur aus der Übergangszeit vereinzelte Beispiele von Texten mit einer doppelten Datierung, in der Kaiser und Konsuln genannt werden⁷. In der Periode von 337 bis 537 n. Chr. aber werden die Kaiserjahre

⁵ Es gibt nur ein anderes, mit einer 2. Indiktion zusammenfallendes kaiserliches Konsulat, bei dem der erste Name mit O anfängt, nämlich das Konsulat des Honorius und des Theodosius im Jahre 418 n. Chr. Die Schriftspuren nach O am Ende der Z. 1 sind aber nicht mit v zu vereinbaren; das v dagegen scheint sicher.

⁶ Bagnall, Worp, *Chronological Systems* 68.

⁷ Beispiele: P.Mich. XII, S. 38ff. (302 n. Chr.), P.L.Bat. XXV 59 (303 n. Chr.), P.L.Bat. II 5 (305 n. Chr.). Von diesen Beispielen zu trennen ist eine kleine Gruppe von Texten aus dem 3. Jh., die sowohl eine Kaiser- als auch eine Konsulsdatierung tragen; die Ursache für die Nennung des Kon-

normalerweise nicht in den ägyptischen Datierungen gebraucht, siehe R. S. Bagnall, K. A. Worp, *Regnal Formulas*, BASP Supplement 2 (1979) 42ff. Datierungen mit Kaisertitulatur sind nach 315/316 nicht mehr in den Papyri bezeugt⁸.

Allerdings hat es Ausnahmen gegeben, und als solche ist auch unser Text zu betrachten. Aus dem späten 4. Jh., namentlich aus der Regierungszeit des Valentinianus I., Valens und Gratianus sowie des Valentinianus II., zwischen 367 und 384/385, waren bisher sieben Texte mit Angabe der tatsächlichen kaiserlichen Regierungsjahre bekannt geworden⁹. Bemerkenswert ist, daß von diesen sieben Texten fünf aus dem Oxyrhynchites (wo man zur selben Zeit auch eine spezielle Jahreszählung mit fiktiven Regierungsjahren kannte) und die übrigen zwei aus dem Herakleopolites stammen. Ob das eher auf eine herakleopolitische als eine arsinoitische Herkunft unseres Textes deutet? Anders als im vorliegenden Papyrus geben aber alle diese Texte nur die kaiserlichen Regierungsjahre an, ohne die Kaisertitulatur. Das Vorkommen der Titulatur in unserem Text ist also singular.

Εὐτυχῶν Ε[ὐ]σεβῶν Σεβα[στ]ῶν: Εὐτυχῆς und Εὐσεβῆς stehen hier in verkehrter Reihenfolge, was aber mehrfach in den Papyri bezeugt ist und wohl auf die Unachtsamkeit der Schreiber zurückzuführen ist¹⁰.

Wie die Lücke davor zu ergänzen ist, bleibt unklar. Das Jahr 373 war das 11. Regierungsjahr des Valentinianus I. und Valens und das 7. Jahr des Gratianus. Ihre Kaisertitulatur ist papyrologisch überliefert in Kaisereiden¹¹, in den Konsulsdattierungen der Kaiser¹² und in einer dem Kaiser Valens geweihten Ehreninschrift¹³; keiner der bislang bekannten Texte endet mit Εὐσεβῶν Εὐτυχῶν Σεβαστῶν, man gebrauchte in diesen Texten offensichtlich einen anderen Bestandteil der offiziellen Titulatur als hier.

In den Quellen außerhalb Ägyptens nennen sich Valentinian I. und seine Mitregenten in den Anfängen kaiserlicher Briefe und Edikte auf Latein oder Griechisch (durch die Kirchenväter bzw. eine Inschrift aus Rom überliefert) in vier von fünf Fällen¹⁴ in der Tat *pius felix* bzw. εὐσεβῆς εὐτυχῆς (in einem griechischen Beispiel sogar in der umgekehrten Reihenfolge εὐτυχεῖς εὐσεβεῖς) und in ebensoviele Fällen *Augustus* / Σεβαστός. Auch die lateinische Inschrift CIL VI 1175 weist, neben vielen anderen, teils altertümlichen, Kaisertiteln diese Elemente auf¹⁵. Alle diese Titulaturen sind aber für die Lücke unseres Papyrus zu lang.

sulates (in dieser Zeit war nur noch die kaiserliche Datierung üblich) ist darin zu suchen, daß sie alle aus dem Ausland stammen: BGU III 913 (206 n. Chr., Myra), P.Oxy. I 35 (223 n. Chr., Proklamation des Kaisers), P.Mon. III 63 (248 n. Chr., Bithynien), P.Oxy. XLII 3054 (265 n. Chr.?, Bostiai).

⁸ D. Hagedorn, K. A. Worp, *Von κύριος zu δεσπότης*, ZPE 39 (1980) 170.

⁹ Siehe die Texte, die R. S. Bagnall, K. A. Worp, *Regnal Formulas*, BASP Supplement 2 (1979) 43 auflisten; dazu kommt nun P.Laur. III 70 aus *Addenda und Corrigenda to 31 August 1981* (im Selbstverlag der beiden Autoren).

¹⁰ Z. B. SPP XXII 126, 1–2 (Datum unbekannt; vgl. P. J. Sijpesteijn, ZPE 49 [1982] 106) und O.Tait II 1621, 3 (238 n. Chr.); beide Texte wurden von P. Bureth, *Les Titulatures impériales dans les papyrus, les ostraca et les inscriptions d'Égypte*, Bruxelles 1964, mit der „normalen“ Abfolge der Titelemente aufgenommen. Diese Verwechslung ist denn auch, *pace* Sijpesteijn, *l. c.*, wohl nicht als festes Element der Titulatur zu sehen, sondern nur als Schreibfehler (— für dieselben Kaiser, u. U. zusammen mit einem dritten, gibt es 238 auch Titulaturen mit der richtigen Reihenfolge Εὐσεβῶν Εὐτυχῶν, s. Bureth 112). Dieser Fehler wurde verursacht durch den gleichlautenden Anfang beider Wörter oder durch den Umstand, daß auf den Münzen, die dem Durchschnittsmenschen doch immer als Vorlage der Kaisertitulatur gedient haben werden, die Titel Εὐσεβῶν Εὐτυχῶν öfters abgekürzt E E oder EY EY geschrieben waren und ihre Reihenfolge deshalb unklar blieb. Auch in der Titulatur Caracallas kommen diese (für Caracalla seltenen) Epitheta in der normalen Reihenfolge Εὐσεβῆς Εὐτυχῆς vor (gegen P. J. Sijpesteijn, *Symbolae Osloenses* LVIII [1983] 131f. mit Anm. 16), vgl. BGU XI 2048, 15 (mit Tafel III), SB VI 8810; deshalb in dieser Reihenfolge auch zu ergänzen in P.Rein. II 100, 12.

¹¹ K. A. Worp, *Byzantine Imperial Titulature in the Greek Documentary Papyri: The Oath Formulas*, ZPE 45 (1982) 205.

¹² Bagnall, Worp, *Chronological Systems* 113.

¹³ SB X 10697, Duplikat von SB V 8699.

¹⁴ G. Rösch, *ONOMA ΒΑΣΙΛΕΙΑΣ. Studien zum offiziellen Gebrauch der Kaisertitel in spätantiker und frühbyzantinischer Zeit*, Wien 1978, 162, Nr. 14–18.

¹⁵ Vgl. Rösch (o. Anm. 14) 92 und Anm. 114.

In den ägyptischen Datierungsformeln hat man es meistens mit einer Verkürzung des offiziellen, viel längeren lateinischen Titels zu tun, die nicht selten den kurzen Titulaturen der Münzen entspricht. In der Zeit Valentiniāns überwiegt auf den Münzen „ein schlichter Titel mit DOMINUS NOSTER beginnend, der nur die Beinamen PIUS FELIX AUGUSTUS aufweist“¹⁶. Diese Kurztitulatur ist in den Papyri bislang zwar nicht bezeugt, entspricht aber der Länge der Lücke, die nach den ziemlich sicheren Ergänzungen der Z. 8, 13 und 14 auf ca. 60–70 Buchstaben zu berechnen ist. Diese Titulatur wurde also in Z. 1 ergänzt, wobei *dominus* mit δεσπότης (und nicht κύριος) wiedergegeben ist, weil das Wort in dieser Periode trotz der fehlenden papyrologischen Parallelen für diese Titulatur aufgrund des allgemeinen Sprachgebrauches in jedem Fall zu erwarten ist¹⁷.

2–3. μετὰ συνεστῶ[τός μ]οι [τοῦ ἀνδρός μου: Im 4. Jh. war es Frauen durchaus möglich, selbständig rechtliche Transaktionen durchzuführen. Es wird hier auch ausdrücklich gesagt, daß die Verkäuferin keine weitere εὐδόκησις, „Zustimmung“, benötigt (Z. 14). Dennoch sieht man öfters, daß eine verheiratete Frau ihren Ehemann als συνεστῶς, „Beistehender“, beim Vertragsabschluß dabei hat. Vgl. J. Beaucamp, *Le statut de la femme à Byzance (4^e–7^e siècle). II. Les pratiques sociales*, Paris 1992, 251–257 über den συνεστῶς und 218–222 über Landverkäufe von Frauen. Das Wort συνεστῶς ist nach Beaucamp nicht ein juridischer Terminus technicus, sondern deutet nur allgemein auf den geleisteten Beistand, vgl. auch P. W. Pestman, *Over Vrouwen en Voogden in het Oude Egypte*, Leiden 1969, 47, Anm. 99. Im vorliegenden Text bietet der Mann eine konkrete Hilfestellung, weil er für seine Frau die Unterschrift leistet (Z. 15–19). Die Papyri, die einen συνεστῶς erwähnen, sind zusammengestellt bei Beaucamp 436–440.

Zum Eigennamen des Ehemannes s. den Komm. zu Z. 15.

3.]ων: Ergänze τῶν ἀπὸ τῆς αὐτῆ[ς] κώμης oder vielleicht ἀμφοτέρ]ων (l. ἀμφότεροι) ἀπὸ κ.τ.λ.; für ἀμφοτέρων statt ἀμφοτέροι s. etwa P.Gen. I 67, 69. Das Dorf wurde also schon in der Lücke von Z. 2 genannt.

Φλαουίφ "Αμμωνι σπεκουλάτορι: *Speculator* ist eine hohe militärische Funktion im römischen Heer. In byzantinischer Zeit fungierten die *speculatores* als Spione in einem speziellen Nachrichtendienst, s. P.Nepheros 20, Einleitung mit Literaturverweisen; ebd. findet sich im Anhang eine Liste der aus Ägypten bekannten *speculatores*¹⁸. Sie sind vom 1. bis zum 5. Jh. n. Chr. belegt, überwiegend aber im 4. Jh. In einigen dieser Texte treten sie als Landeigentümer auf. Es darf also nicht befremden, daß in unserem Text ein *speculator* Land kauft. Im 4. Jh. sieht man öfters Militärs als Grundbesitzer, was auch damit zusammenhängen kann, daß Landbesitz in einer Periode der Inflation wertbeständiger ist als Münzen, vgl. R. S. Bagnall, *Currency and Inflation in Fourth Century Egypt*, BASP Suppl. 5 (1985) 55. Gegen die häufig angenommene starke Ausdehnung des Grundbesitzes von Militärs zu Recht jedoch R. S. Bagnall, *Military Officers as Landowners in Fourth Century Egypt*, Chiron 22 (1992) 47–54.

Ammon trägt das 'gentilicium' Flavius, wie auch der *speculator* Flavius Adelphios in BGU XIII 2332. Im Gegensatz zu Aurelius deutet Flavius, seit etwa 324 n. Chr. im Gebrauch, auf einen höheren Status, der u. a. allen Militärpersonen zukommt, s. J. G. Keenan, *The Names Flavius and Aurelius as Status Designations in Later Roman Egypt*, ZPE 11 (1973) 33–63 und ZPE 13 (1974) 283–304. Ein *speculator* namens Flavius Ammon war bisher nicht bekannt.

Die Herkunft des Flavius Ammon ist (im Gegensatz zu jener der Verkäuferin) nicht genannt, weil er als Militärperson keinen festen Aufenthaltsort hatte.

4. Nach ὁμολογῶ wäre eine passende Ergänzung etwa κατὰ τήνδε τὴν δίσσην ὁμολογίαν (zu δίσσην vgl. Z. 14): „gemäß dieser zweifach ausgefertigten Übereinkunft“ (viele Beispiele in F. Preisigke, *Wörterbuch I*, s. v.).

5. Ergänze vor ἐλ]θούσας vielleicht πατρικάς, in Bezug auf das Folgende.

5–6. ἐλ]θούσας εἰς ἐμὲ ἀ[π]ὸ γαμικοῦ συμβολέου τοῦ προκειμένου καὶ ἀναπαυσαμένου [πατρός μου: Die Verkäuferin hat das Land erworben aufgrund des Ehevertrages einer zuvor genannten, verstorbenen männlichen Person; damit kann nur ihr in Z. 2 genannter Vater gemeint sein. Da-

¹⁶ Rösch (o. Anm. 14) 128.

¹⁷ Siehe Hagedorn, Worp, *Von κύριος zu δεσπότης* (o. Anm. 8) 165–177, bes. 170.

¹⁸ In dieser Liste ist Nr. 14, SB XIV 1116, 5; 8 zu korrigieren in SB XIV 11165, 8; 11. Bei Nr. 25 soll es statt P.Laur. II 24 heißen: P.Laur. II 42; hinzuzufügen sind P.Nepheros 20 und SB XIV 11972 B, 1.

her die Ergänzung πατρός μου am Anfang der Z. 6, wahrscheinlich gefolgt vom Namen und Vatersnamen des Vaters, was die Lücke füllen würde. Also hat sie das Land von ihrem Vater geerbt, der das aber nicht mittels eines Testaments oder einer *donatio mortis causa*, sondern schon in seinem Heiratsvertrag festgelegt hatte.

Es war in Ägypten üblich, in Heiratsverträgen testamentarische Verfügungen zu treffen, speziell zugunsten der aus dieser Ehe zu erwartenden Kinder. Eheverträge mit solchen Verfügungen und Erwähnungen derartiger Verträge aus römischer Zeit sind zusammengestellt bei H.-A. Rupprecht, *Ehevertrag und Erbrecht*, in: S. Janeras (Hg.), *Miscel-lània papirologica Ramon Roca-Puig*, Barcelona 1987, 307–311. Der vorliegende Text enthält die erste Erwähnung eines Heiratsvertrags mit erbrechtlichen Maßnahmen für die Kinder aus byzantinischer Zeit¹⁹.

Der hier gebrauchte Ausdruck für „Heiratsvertrag“, γαμικὸν συμβόλαιον, kommt ansonsten nur selten vor²⁰.

6. Ergänze vielleicht Μέλ[ανος, weil Μελάς ein häufiger Name ist; es gibt aber auch andere Ergänzungsmöglichkeiten.

Βάνος: statt Wesselys (o. Anm. 1) βουνός, „Hügel“. Banos ist ein geläufiger Name der byzantinischen Zeit (frühester Beleg: P.Harr. I 93 V° [S. 109] 4, 294 n. Chr.). Statt des Vatersnamens ist die Herkunft des Banos angegeben. Das Fehlen des Vatersnamens bei diesem Nachbarn befremdet; vielleicht war der Name seines Vaters den Vertragsparteien unbekannt, weil Banos sich erst neulich in ihrem Dorfe niedergelassen hatte. Es geht wohl zu weit, diese Übersiedlung mit dem Rückgang der Bevölkerung in den kleineren Dörfern am Rande des kultivierten Landes im Fayum im 4. Jh. in Verbindung zu bringen²¹.

ἀπὸ ἐποικ(ίου) Ἀλεξ(άνδρου): wahrscheinlich das mit Alexandrou Nesos gleichzusetzende Dorf nördlich von Theadelphia in der Themistou Meris des arsinoitischen Gaues²², s. Wessely, *Topographie des Faijûm* (o. Anm. 1) 32f. und vgl. L. C. Youtie, *P.Fay. 243 Verso: Topography in the Themistes Meris*, ZPE 50 (1983) 54. Die ursprüngliche Herkunft dieses Nachbarn besagt natürlich nichts über die Lage des hier verkauften Landstücks oder über die Herkunft dieses Papyrus.

6–7. ὁδὸς ὀδευομένη: Wohl vollständige Bezeichnung eines „benützten Weges“, wie in SPP XX 117, 6. Wenn die Ergänzung am Anfang der Z. 7 zutrifft, ist wegen Platzmangel ὁδὸς ὀδευομένη | [εἰς - - -, „ein Weg, führend nach ...“, auszuschließen.

7. Der Anfang ist ergänzt nach SPP XX 117, 7 und vielen Parallelen aus verschiedenen Perioden.

Der Kaufpreis beträgt 5 Goldsolidi (νομισμάτια) für 2¹/₈ Aruren privates Saatland; dies ist der bislang erste belegte Kaufpreis für Land aus der 2. Hälfte des 4. Jh. Zu der Inflation in diesem Jahrhundert vgl. R. S. Bagnall, *Currency and Inflation in Fourth Century Egypt*, BASP Suppl. 5 (1985). Daß der Preis hier in Goldmünzen gezahlt wird, ist verständlich: Nur Gold ist unabhängig von der Inflation. Seit dem Beginn des 4. Jh. hat man immer häufiger Gold als Zahlungsmittel gebraucht; das Wort νομισμάτιον ist erst nach 330 n. Chr. belegt, s. Bagnall 16.

Die wenigen bekannten Kaufpreise von produktivem Land im 4. Jh., wie sie Bagnall 70 auflistet, zeigen den Einfluß der beachtlichen Inflation. Die spätesten bekannten Preise aus diesem Jahrhundert sind:

- 342 n. Chr. für 9¹/₂ Aruren: 50 Talente (P.Coll. Youtie II 78 = P.Col. VII 181)
- 342 n. Chr. für 3+ Aruren: 2000 Talente (BGU IV 1049)
- 348 n. Chr. für 1 Aurre: 1000 Talente (BGU III 917)

¹⁹ Weiter nennt M. Amelotti, *Testamenti ed atti paratestamentari nei papiri bizantini*, RIDA³ 16 (1969) 211–214, den sehr fragmentarischen Ehevertrag P.Cairo Masp. III 67006 V° (6. Jh.) mit Erwähnung von zu vererbenden Geschenken der Eltern (?). Auch im Ehevertrag CPR I 30 = MChr 290 II 7 (6. Jh.) scheint von einer Gabe des Brautvaters an die Braut die Rede zu sein.

²⁰ MChr 372 VI, 21 (2. Jh. n. Chr.); P.Oxy. XVI 1965 (553 n. Chr.); P.Cairo Masp. III 67310 V° 21 (Entwurf des folgenden Textes); P.Lond. V 1711, 58 (566–573 n. Chr.). Συμβόλαιον als allgemeiner Ausdruck für sowohl schriftliche als auch ungeschriebene Verträge wird in byzantinischer Zeit mit einer Spezifikation der Rechtshandlung (wie in γαμικὸν συμβόλαιον) versehen, vgl. R. Taubenschlag, *The Law of Greco-Roman Egypt*, Warszawa² 1955, 294.

²¹ Vgl. R. S. Bagnall, *Agricultural Productivity and Taxation in Later Roman Egypt*, TAPA 115 (1985) 289–308, bes. 306f.

²² Es ist auch im Oxyrhynchites ein ἐποικίον Ἀλεξανδρέων bezeugt, vgl. P. Pruneti, *I centri abitati dell'Ossirinchte*, Firenze 1981 (Pap.Flor. IX) 26.

Versuchen wir — natürlich mit Vorbehalt wegen des Mangels an gleichartigen Angaben — unseren Preis damit zu vergleichen: 5 Goldsolidi haben im Jahre 373 n. Chr. ungefähr 69.445 Talenten entsprochen²³. Der Preis pro Arura in unserem Text entsprach deshalb ungefähr 32.680 Talenten: mehr als das 30-fache des genannten Preises 348 n. Chr. Mögliche, aus anderen Gründen verursachte Preisschwankungen einmal dahingestellt, würde eine solche Preissteigerung im Einklang stehen mit der von Bagnall 43–48 geschätzten Höhe der Inflation in der 2. Hälfte des 4. Jh. und mit der (von Bagnall nicht gänzlich akzeptierten, aber für unsere Periode doch in großen Zügen zutreffenden) Tabelle bei G. Mickwitz, *Geld und Wirtschaft im römischen Reich des vierten Jahrhunderts n. Chr.*, Helsingfors, Leipzig 1932, 114. Der Preis stimmt schon ungefähr mit jenen des 5. Jh. überein, vgl. O. Montevecchi, *Ricerche di sociologia nei documenti dell'Egitto greco-romano, III — I contratti di compra-vendita, Aegyptus 23 (1943) 43.*

10. In der Lücke gibt es Platz für zwei durch καί verbundene Infinitive; möglich sind: οἰκονομεῖν, ἐπιτελεῖν, διοικεῖν, πωλεῖν, διατίθεσθαι, ἄλλοις παραχωρεῖν und andere Ausdrücke für „verfügen über, weiterverkaufen“ und dergleichen.

α[ιρ]ῆσε: Wohl für αἰρήσαι, eine nicht bezeugte Nebenform des Konjunktivs αἰρή. Für die Personalendung -σαι (in Analogie zu -μαι und -ται) in der Koine s. F. Blass, A. Debrunner, R. W. Funk, *A Greek Grammar of the New Testament*, Chicago, London 1961, § 87 und F. T. Gignac, *A Grammar of the Greek Papyri II, Morphology*, Milano 1981, 358.

11. Nach καθαράς | [ἀπό gibt es viele Ergänzungsmöglichkeiten (siehe F. Preisigke, *Wörterbuch I, s. v. καθαρός*). Die meisten der üblichen Formeln deuten auf das Freisein von Schulden, Lasten und Abgaben. Der für den Herakleopolites eigentümliche Ausdruck²⁴ erwähnt die Belastungsfreiheit des Kaufobjektes, vgl. z. B. SPP XX 117, 10 (mit BL VII): καθαράς ἀπό τε ἄλλων πράσεων ἢ καὶ ἄλλων οἰκονομιῶν ἢ ἐτέρων ὑποθηκῶν (411 n. Chr.). In unserem Text würde ἀπό τε ἄλλων πράσεων ἢ ἐτέρων οἰκονομιῶν eine passende Ergänzung sein.

νέα ἰνδικτίων deutete ab 347 n. Chr. auf das kommende Indiktionsjahr hin, s. oben zu Z. 1–2.

12. Wohl zu ergänzen: καὶ τελεῖν σε πάντα τὰ δημόσια τελέσματα, „und daß Du zahlst alle Staatsabgaben“, vgl. Z. 17.

14. καὶ ἐπερωτηθεῖσα ὁμολόγησα ist in der Lücke zu ergänzen wegen des folgenden περὶ δὲ τοῦ ταῦτα [ὀ]ρθῶς καὶ καλ[ῶς] γεγενῆσθαι, eines Bestandteiles der Langform der Stipulationsklausel. Die Stipulationsklausel, ursprünglich in Privaturkunden mit Verpflichtungserklärungen aufgenommen, um diese Verpflichtung zu begründen, hat man im byzantinischen Ägypten aufgefaßt als eine die wichtigsten Elemente des Vertrages bestätigende Formel, s. D. Simon, *Studien zur Praxis der Stipulationsklausel*, MB 48 (1964) 89; zur Langform der Klausel bes. S. 46f. Genau diese Langform deutet auf die geänderte Auffassung der *stipulatio* in byzantinischer Zeit.

15. Ἄμμω[ι] [μ]ω[ν]ίου: Ein anderer Name als Ammonios ist kaum zu erwägen, vgl. auch in Z. 18: -]ώνιος. Eine vergleichbare Dittographie desselben Schreibers sieht man in Z. 16 in νομ[ι]σ[μ]άτ[ι]α.

16. πεντα: I. πάντα oder eben σε πάντα, weil es so aussieht, als ob das π aus einem σ korrigiert worden sei.

17. In Anbetracht der Länge der Lücke am Zeilenanfang kommt keine andere Ergänzung in Frage.

18. Für Αὐρήλιος gibt es keinen Platz; bei dem Namen der Frau in derselben Zeile ist das Αὐρηλία auch entfallen.

19. μαρτυ[ρῶ]: Das Heranziehen privater Zeugen ist charakteristisch für späte Verträge, s. dazu H. J. Wolff, *Der byzantinische Urkundenstil Ägyptens im Lichte der Funde von Nessana und Dura*, RIDA³ 8 (1961) 126. Obwohl ein Zeuge bei einer privaten Übereinkunft aus dem Arsinoites oder

²³ Solidi hatten keinen festen Wert in Denaren oder Talenten, sondern waren ihr Gewicht in Gold wert. Ein Solidus wog $1/72$ Pfund Gold, während der Preis eines Pfundes Gold im Jahre 373 n. Chr. um 1.000.000 Talente betragen hat (vgl. dazu Bagnall, *Currency* 61f.); 1 Solidus entsprach also $1.000.000 : 72 = 13.889$ Talenten.

²⁴ Vgl. (aber nur für die Kaiserzeit) A. B. Schwarz, *Die öffentliche und private Urkunde im römischen Ägypten*, Abh. der phil.-hist. Kl. der Sächsischen Akad. der Wiss. 31.3 (1920) 177.

Herakleopolites im 4. Jh. keineswegs zu erwarten ist, gibt es Ausnahmefälle — besonders bei Verkäufen und speziell bei Grundstücksgeschäften wie im vorliegenden Falle, s. Wolff 127–128.

2. Kaufvertrag über Weideland und einen Weingarten

P.Vindob. G 14069
Hermopolites

24,2 × 24,7 cm

6. Jh. n. Chr.
Tafel 3

Mittelbrauner Papyrus von ursprünglich guter Qualität. Heute zeigt der Papyrus dunkle und graue Stellen und zahlreiche Beschädigungen, teilweise von Wurmfraß verursacht. Ein großes Loch befindet sich bei Z. 3. Oben, links und unten ist der Papyrus abgebrochen, rechts dagegen fast komplett. Die Papyrusrolle wurde vor der Verwendung gedreht, der Text ist also *transversa charta*, gegen die Faserrichtung, geschrieben²⁵. Die Klebungen verlaufen horizontal, wobei das obere Blatt das untere überlappt. Diese Klebungen sind ca. 1 cm und ca. 13 cm vom oberen Rande wahrnehmbar. Der Papyrus ist oben wohl genau dort abgebrochen, wo das unten liegende Blatt aufhörte. Die Rolle war also zusammengesetzt aus nur ca. 12 cm breiten Selides²⁶ und ist wahrscheinlich auch unten entlang der Klebung abgebrochen.

Es fehlen bei einer maximalen Rollenhöhe von ungefähr 33 cm²⁷ links ca. 9 (Z. 1–2) bis 18 cm (Z. 13). Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 1,9 Buchstaben pro Zentimeter kann die Buchstabenzahl einer Zeile auf 51 bis 60 Buchstaben berechnet werden, wobei ein Freirand von 1 cm abgezogen wurde.

Die geläufige, großzügige byzantinische Kursive ist dem 6. Jh. zuzuweisen, vgl. etwa W. Schubart, *Papyri Graecae Berolinenses*, Bonn 1911, Tafel 45 (525 n. Chr.) und 46 (599 n. Chr.) und R. Seider, *Paläographie der griechischen Papyri* I 1, Stuttgart 1967, Tafel 55 (551 n. Chr. ?).

Das Verso ist leer. Der Papyrus gehörte zu dem „Fund von Hermopolis“ aus dem Jahre 1887 und wird daher aus dem Hermopolites stammen, vgl. P.Rainer Cent., S. 21.

Dieser Kaufvertrag betrifft zwei aneinander grenzende Grundstücke, ἄρουραι τῆς ἀποτροφῆς τῶν βοῶν (Z. 6) und ein ἀμπελικὸν χωρίον (Z. 7), also Weideland und einen Weingarten. Verkäufer ist Damianos, Käufer sein Bruder Peloos; beide sind sonst unbekannt. Zwei benachbarte Grundstücke hatte Peloos schon durch Beerbung eines Onkels erworben (Z. 4–5 und 9–10), und so strebt er wohl nach einer Vereinigung des durch den Erbgang zerstückelten Familienbesitzes (siehe auch Z. 2, nach der ein weiterer Teil einer Nichte gehört hat)²⁸.

Wieviel Text am Anfang und Ende dieses Vertragsteils fehlt, ist schwer zu sagen. Voran gingen in dem ausführlichen byzantinischen Urkundenstil das Datum und der Ort des Vertragsabschlusses, die Namen der beiden Partner und die Verkaufserklärung: ὁμολογῶ πεπρακέναι κ.τ.λ.; es folgte dann die Beschreibung des Objektes mit der Angabe der Nachbarn und der Anfang der Preisempfangserklärung. Diese Abschnitte des Urkundentextes sind in den vorliegenden 15 Zeilen teilweise erhalten. Danach standen sonst die üblichen Formeln betreffs Rechtsübertragung, Garantie und Wirksamkeit des Vertrages²⁹. Schließlich dürfte der Vertrag

²⁵ Vgl. E. G. Turner, *The Terms Recto and Verso*, in: *Actes du XV^e congrès international de Papyrologie* 1 (Papyrologica Bruxellensia 16, 1978) 26–53: „Transversa Charta: Sorting out the Confusion“.

²⁶ Vgl. N. Lewis, *Papyrus in Classical Antiquity*, Oxford 1974, 56f.: nach Plinius verfertigte man Papyrusblätter in einer Breite von 11–24 cm. S. etwa auch P.Mon. I 9 (Verkauf von Hausteilen, Syene 585 n. Chr.): die Rolle besteht aus 13 Selides von je 12–13 cm.

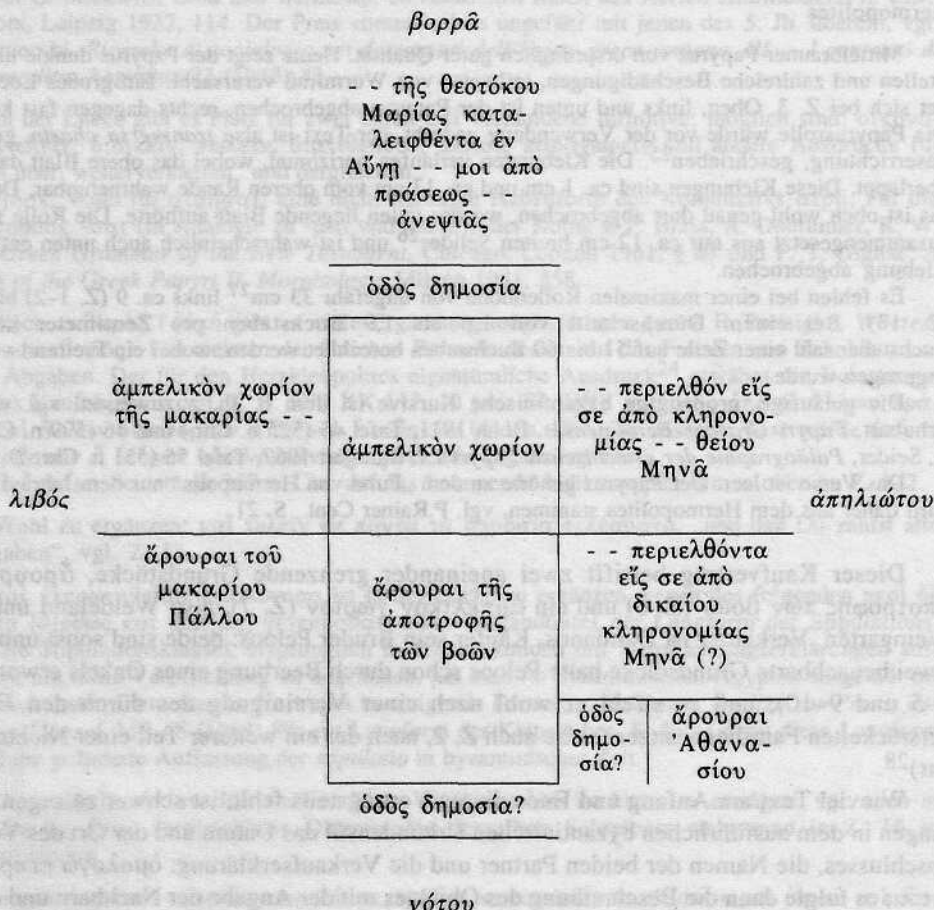
²⁷ Vgl. sogar SB I 5763 von 3 m x 35 cm.

²⁸ Vgl. J. L. Rowlandson, *Sales of Land in their Social Context*, in: *Proceedings XVI International Congress of Papyrology*, Chico 1981 (ASP 23), 371–378.

²⁹ Für einen größeren Teil eines Grundstückskaufs aus dem Hermopolites siehe SB VI 9193 aus der Zeit des Justinian; ein vollständiger byzantinischer Grundstückskauf ist z. B. P.Cairo Masp. II 67169 + III 67169bis aus Antioch.

mit den Unterschriften der Partner und den Unterschriften der Zeugen geendet haben. Insgesamt könnte diese Vertragsurkunde ursprünglich eine Höhe von bedeutend mehr als 1 m erreicht haben³⁰.

Wenn die Ergänzung der Himmelsrichtungen zutrifft (s. dazu die Komm. zu Z. 1, 4 und 7), dann kann man aufgrund der Beschreibung die Lage der Grundstücke folgendermaßen skizzieren:



- 1 [βορρά ὁδὸς] δημοσία μεθ' ἦν ὁ αγ Spuren von ca. 22 Buchstaben
- 2 [ca. 14]ς τῆς θεοτόκου Μαρίας καταλειφθέντα ἐν Αὔγῃ
- 3 [ca. 15]ερα μοι ἀπὸ πράσεως Κυρα [... τ]ῆς ἡμῶν ἀνεψιάς·
- 4 [ἀπηλιώτου ca. 5] περιελθόν εἰς σε τὸν πριάμενον Πελοον ἀπὸ κληρο-
- 5 [νομίας τοῦ μακαρίου] θείου Μηνᾶ· λίβος ἀμπελικὸν χωρίον τῆς μακα-
- 6 [ρίας N.N. τῶν δὲ ἀρουρῶν τῆς ἀποτροφῆς τῶν βοῶν· νότου
- 7 [ὁδὸς δημοσία? βορρά τὸ π]ροειρημένον καὶ πραθὲν ἀμπελικὸν χωρίον·
- 8 [ἀπηλιώτου ὁδὸς δημοσία? μ]εθ' ἦ[ν ἄ]ρουραι [Ἄ]θανα-
σίου

³⁰ Papyrusurkunden aus byzantinischer Zeit können eine Rolle von einigen Metern bilden. Beispiele bei Turner, *Recto and Verso* (o. Anm. 25) 47–49; die längste Urkunde ist derzeit P.Mich. XIII 659 (1. Hälfte 6. Jh.), eine Dialysis, die nicht vollständig ist, aber dennoch 5,17 m x 29,5 cm mißt.

9 [N.N. καὶ περι]ελθόντα εἷς σε ἀπὸ δικαίου κληρο-
 10 [νομίας τοῦ μακαρίου θείου Μη?]νᾶ· λιβὸς ἄρουρ[αι] τοῦ μακαρίου Πάλλου
 11 [ca. 20 καὶ προσο]μολογῶ ἐγὼ ὁ ἀποδόμενος Δαμιανὸς
 12 [ἐσχηκέναι καὶ πεπληρῶσθαι παρὰ] σοῦ τοῦ πριαμένου ὁμογνησιό[υ μ]οῦ
 13 [ἀδελφοῦ Πελοου τὴν συμπεφωνημ]έ[ν]ην πρὸς ἀλλήλου[ς] καὶ σ[υν]αρ-
 14 [σασαν τιμὴν] [] σ[ο]ι [παρ'] ἐμοῦ
 15 [] , Spuren

10 μακαριο^υ Pap. 12 σδ το^υ und μ]ο^υ Pap.

„(Nachbarn des Weingartens:) ... im Norden ein öffentlicher Weg, hinter welchem ... der Gottesmutter Maria, hinterlassen Auge ... mir aufgrund eines Kaufes der Kyra- ... unserer Nichte; im Osten ... Dir, dem Käufer Peloos, zugefallen aufgrund einer Erbschaft vom seligen Onkel Menas; im Westen der Weingarten der seligen N.N.; (Nachbarn) der Aruren für das Futter der Rinder: im Süden ein öffentlicher Weg (?); im Norden der obengenannte und verkaufte Weingarten; im Osten ein öffentlicher Weg (?), hinter welchem die Aruren des Athanasios, Sohnes des N.N. rühmlichen Angedenkens, und ... Dir zugefallen durch Erbschaft vom seligen Onkel Menas; im Westen die Aruren des seligen Pallos ... und außerdem erkläre ich, der Verkäufer Damianos, empfangen und vollständig erhalten zu haben von Dir, dem Käufer und meinem leiblichen Bruder Peloos, den miteinander vereinbarten und befriedigenden Preis ... Dir von mir ...“.

1. Für die in Ägypten übliche Reihenfolge der Himmelsrichtungen: Süd-Nord-Ost-West oder Süd-Nord-West-Ost (wobei die Orientierung nach Süden wohl mit der Strömungsrichtung des Nils zusammenhängt), s. W. Clarysse in P. Petrie² I, S. 71f.

Wenn die Ergänzung βορρᾶ in Z. 7 zutrifft (s. unten), befinden sich südlich des Weingartens die ἄρουραι τῆς ἀποτροφῆς τῶν βοῶν. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Z. 1 schon Teil der Beschreibung der Nachbargrundstücke ist. Weil in den Spuren dieser Zeile diese Aruren τῆς ἀποτροφῆς nicht zu erkennen sind, ist anzunehmen, daß die südliche (und erstgenannte) Himmelsrichtung schon vor dem Anfang des Textfragmentes beschrieben war; daher die Ergänzung der zweiten Himmelsrichtung βορρᾶ in der Lücke der Z. 1.

ὀδδ]ς δημοσία μεθ' ἦν: Vgl. denselben Ausdruck z. B. in P. Dubl. 32-33, 7 (Fayum, 512-513 n. Chr.).

Der auf ὁ αγ folgende Buchstabe hat eine senkrechte Haste, könnte also Iota, Rho, Phi, Psi sein. Folglich scheint eine Lesung ὁ ἅγιος τόπος (vgl. τῆς θεοτόκου Μαρίας, aber s. den Komm. zu Z. 2) nicht auszuschließen. Am Ende kann vielleicht noch ιο oder ρο, vielleicht κο, und später μ oder ν, dann .. λ ωχ[gelesen werden.

2. τῆς θεοτόκου Μαρίας: Wahrscheinlich Teil des Namens eines Klosters, einer Kirche des Hermopolites oder eines nach einem Kloster oder einer Kirche benannten Stadtteils von Hermopolis. Eine Kirche der Maria ist im Hermopolites belegt durch die Eintragungen εἰς τὴν ἁγίαν Μαρίαν in P.Bad. IV 95, 166; 169; 171 und 180³¹. Ein Kloster der Maria ist dagegen im Hermopolites bisher nicht ausdrücklich bezeugt³², aber es gibt einen Ortsnamen τόπος τῆς ἁγίας Μαρίας in W. E. Crum, *Catalogue of Coptic Manuscripts in the British Museum*, London 1905, Nr. 1077, 1 (vgl. M. Drew-Bear, *Le nome Hermopolite*, Missoula 1979 [ASP 21], 165), der sich auf ein solches „Kloster“ beziehen könnte. Möglich wäre auch, daß der Zusatz τῆς θεοτόκου Μαρίας Teil der Berufsbezeichnung eines Klerikers ist.

³¹ Für andere der Heiligen Maria geweihte Kirchen siehe L. Antonini, *Le chiese cristiane nell' Egitto dal IV al IX secolo*, Aegyptus 20 (1940) 129-208, bes. 131 und 139.

³² Ein Marien-Kloster ist in Aphrodito bezeugt, s. P. Barison, *Ricerche sui monasteri dell' Egitto bizantino ed arabo*, Aegyptus 18 (1938) 108, Nr. 22, ein weiteres in Arsinoe, s. P. Prag. I 65, 2-3; Stadtteile dieses Namens gab es außer in Arsinoe auch in Herakleopolis, vgl. J. M. Diethart, *Fünf Wiener Papyri zur Topographie des Arsinoites vom 6. bis 8. Jh. n. Chr.*, Archiv 33 (1987) 64.

καταλειφθέντα ἐν Αὔγῃ: Obwohl die Lesung dieser Passage ziemlich sicher ist, bietet sie einige noch ungelöste Schwierigkeiten. Καταλειφθέντα könnte auf ein „Land“ bezeichnendes Wort wie z. B. γῆδια, „Gelände“ verweisen, das dann in Z. 1 gestanden sein müßte. Dadurch würde jedoch die attraktive Lesung von ὁ ἅγιος τόπος als unmittelbar zu τῆς - - Μαρίας gehörend unmöglich gemacht. Jedoch ist vorstellbar, daß die Nachbarschaft aus zwei Elementen besteht: einerseits aus dem ἅγιος τόπος und andererseits aus dem Gelände (?) τῆς θεοτόκου Μαρίας. Dieses Gelände (?) wäre dann „hinterlassen“ (als Erbschaft?) ἐν Αὔγῃ. Normalerweise wird καταλείπω mit Dativ konstruiert, aber ἐν in der Bedeutung von „in den Händen von“ oder anstelle von εἰς (statt des Dativs³³) ist möglich. Es folgt von Αὔγῃ, das als Personennamen³⁴ aufgefaßt wird³⁵.

3. Ἰερα μοι: Die Lesung ist unsicher, Ἰεράων nicht auszuschließen. Unmöglich ist Ἰερα μου. Κύρα []: Κύρα, die byzantinisch/koptische Variante von Κυρία, ist vielfach als Personennamen oder als Bestandteil eines Namens bezeugt; hier dürfte eher ein längerer Name vorliegen; nach Κυρα sieht man die Spur einer Oberlänge (κ oder, weniger wahrscheinlich, η, δ oder ι). Κύρα in der Bedeutung von „Frau“ würde den Artikel verlangen und ist deshalb auszuschließen.

4. [ἀπηλιώτου: Die Lücke am Anfang der Z. 4 scheint der einzig richtige Platz zu sein, um „im Osten“ zu ergänzen. Es wäre naheliegend, das Land, welches vorher einer Nichte gehört hatte (Z. 3), und das Grundstück, welches zuvor einem Onkel gehörte (Z. 4-5), als angrenzend anzusehen, wobei diese Nichte dann eine Tochter des Onkels gewesen wäre³⁶. Überdies ist es unmöglich, am Anfang der Z. 3 ἀπηλιώτου zu ergänzen, weil dann der übrige Raum für den Namen eines Grundstückes und ein an Ἰερα μοι anschließendes Wort nicht ausreicht. Dasselbe gilt für eine Ergänzung von ἀπηλιώτου am Anfang der Z. 2, so daß „Osten“ nur in oder eben vor der Z. 1 gestanden sein kann³⁷. Es ist aber unvorstellbar, daß es dort drei oder mehr Grundstücke mit verschiedenen (früheren) Eigentümern (Kirche, Nichte, Onkel), in einer Himmelsrichtung gegeben hat.

Πελοον ist ein *addendum onomasticis*. Es gibt zwar einen koptischen Namen ΠΕΛΟΥ, ΠΗΛΟΥΤΟΣ (vgl. G. Heuser, *Die Personennamen der Kopten*, Leipzig 1929, 46), der auch im Griechischen als Πελοῦς und Πηλοῦτος (vgl. F. Preisigke, *Namenbuch* und D. Foraboschi, *Onomasticon alterum*, s. n.) bezeugt ist, aber es ist unwahrscheinlich, daß das ου in οο getrennt worden ist.

5-6. μακα[ρίας: möglich wäre auch μακα[ρί]||[ας.

6. ἀρουρῶν τῆς ἀποτροφῆς τῶν βοῶν: Diese Kurzbeschreibung eines Grundstückes hat bisher keine exakte Parallele in den Papyri, vgl. aber Ausdrücke wie εἰς κατάβρωμα καὶ κατανομήν βοῶν oder εἰς κοττασμὸν καὶ κατανομήν βοῶν, wobei solche Ausdrücke zumeist jedoch als zeitliche Nutzungsbestimmungen eines Landstückes in kaiserzeitlichen Landpachtverträgen begegnen. Es handelt sich hier also um Land, das speziell mit χόρτος, ἄχυρον, ἄρακος oder ähnlichem als Futter für Rinder besät wird. Weideland wurde in Ägypten meistens speziell zu diesem Zweck besät, entweder während eines Teiles des Jahres (bei Wechselbepflanzung) oder auch während des ganzen Jahres, wie es in diesem Text der Fall zu sein scheint. Zur

³³ Vgl. J. Humbert, *La disparition du datif en Grec*, Paris 1939, 60f.

³⁴ Das Wort αὐγή ist in den dokumentarischen Papyri nicht belegt; die Bezeichnung „Glanz“ als Anrede an einen Verstorbenen in F. Preisigke, *Wörterbuch* I, s. v. soll gestrichen werden, weil es in SB I 1995, 1999, 2003, 2006 und 2008 wie in den anderen zugehörigen alexandrinischen Grabkammerinschriften von einen Personennamen geht. Wohl aber gibt es αὐγή als „Sonnenstrahl“ im Epigramm SB V 8210, 4 und im magischen Text P.L.Bat. I 21, 34.

³⁵ Die Möglichkeit, daß es sich um eine Lagebestimmung von Mobilien handelt, also „hinterlassen in Auge“, ist wohl auszuschließen, nicht nur weil es keinen Ort gibt, der Auge heißt oder mit Auge- beginnt. Sehr unwahrscheinlich wäre auch die Lesung eines Adjektivs ἐναυγής, „licht, illuminiert“, das sonst nur bei einem einzigen Autor belegt ist. Man sollte dann eher καταλειφθὲν τῷ ἐναυγῇ lesen, „hinterlassen an den strahlenden (= verstorbenen?) N.N.“. Aber es würde dann ein Strich des ω fehlen; überdies sollten in einem lückenhaften Kontext keine neuen Wörter angenommen werden.

³⁶ Noch attraktiver wäre dies, wenn in der Lücke am Anfang von Z. 4 ein ἀμπελικὸν χωρίον (s. die Skizze) passen würde, was aber nicht der Fall ist.

³⁷ Es ist unmöglich, in den Spuren am Ende der Z. 1 ἀπηλιώτου zu lesen; der zuletzt leserliche Buchstabe kann am Original sicher nicht als τ, sondern wahrscheinlich als χ gelesen werden.

Weidewirtschaft im allgemeinen s. M. Schnebel, *Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten*, München 1925 (Münchener Beiträge 7) 342–349, zur Rinderzucht ebd. 320–323.

Das Wort ἀποτροφή ist nur ab der 2. Hälfte des 6. Jh. als Nebenform von τροφή belegt³⁸. Es bedeutet „Ernährung, Unterhalt“ und wird meistens für die Ernährung von Menschen gebraucht, nur selten auch für Tiere: z. B. für Kamele in P. Apoll. 98, 18 und 33, für Esel in P. Apoll. 98, 33 und P. Amh. II 153, 6 (γαιδάριον ist „Esel“, nicht „labourer“), für Pferde in PSI XIII 1345, 8. Im vorliegenden Papyrus ist das Wort zum ersten Mal für Rinder gebraucht (τροφή βοῶν ist dagegen oft belegt).

7. Vor τὸ π]ροειρημένον κ.τ.λ. erwartet man *nur* die Himmelsrichtung; das kann also nicht mehr der Süden (νότου am Ende der Z. 6) sein³⁹. Deshalb wurde βορρᾶ ergänzt, was nur wenig Raum überläßt für die südlichen Nachbarn; ὁδὸς δημοσία wäre dann ein passender Ausdruck.

8. Vor ἄρourkei liegt es auf der Hand,]εθ[als μ]εθ' ἢ]ν zu ergänzen; vor diesem ist ὁδὸς δημοσία, das die Lücke gut ausfüllt, sehr plausibel, vgl. Z. 1. Es darf nicht befremden, daß dieser Weg bei der nördlich davon gelegenen Parzelle nicht weitergeht (vgl. Z. 4), da der Weg nur zur südlichen Erschließung des Grundstücks des Menas gedient haben kann.

τοῦ τῆς εὐκλεοῦς μνήμης: Diese Bezeichnung wurde für Verstorbene verwendet, die während ihres Lebens den Titel εὐκλεέστατος geführt hatten. In Kombination mit μνήμη wandelt sich der Superlativ immer in einen Positiv (vgl. P. Oxy. LVIII 3958, 12–13 mit Komm.). Der verstorbene Vater des Athanasios muß also eine ziemlich hohe Funktion bekleidet haben: mit εὐκλεέστατος wurden u. a. *duces*, Pagarchen und Stratelatai angesprochen.

9. περι]ελθόντα: Muß ein zweites Grundstück (γῆδια?) bezeichnen, erstens weil es nicht auf ἄρourkei bezogen werden kann⁴⁰, und zweitens, weil der Käufer das Grundstück geerbt hatte von einem Μη?]νᾶ, also nicht vom oben genannten Eigentümer Athanasios.

9–10. ἀπὸ δικαίου κληρο[νομίας: ἀπὸ δικαίου wie üblich gefolgt vom Namen des Vertragstypus im Genitiv; offensichtlich bedeutungsgleiche Variante von ἀπὸ κληρο[νομίας in Z. 4f.

10. τοῦ μακαρίου θείου Μη?]νᾶ: Daß es sich um die Erbschaft eines Familienmitgliedes handelt, liegt auf der Hand; es geht wohl um zwei aneinander grenzende Parzellen desselben Onkels Menas wie in Z. 5, s. die obenstehende Skizze.

11. Vielleicht zu ergänzen:]ἢ οἱ ἄν ὄσι πάντῃ πάντοθεν, „oder wieviele (Nachbarn) es überall hin und von überall her gibt“, oder eine ausführlichere Beschreibung des Pallos.

11–14. Anfang der Preisempfangserklärung: wir würden im Hermopolites erwarten, daß der Preis im Genitiv steht und auf die Nachbarbeschreibung folgt (τιμῆς ... τῆς συμπεφωνημένης ... ἄπερ ἀπεσχῆκα), wie in SB VI 9193, 16ff. Vgl. auch die Untersuchung nach dem Formular der Lieferungskäufe in P. Heid. V, S. 308, wo der Preis immer in dem „für den Hermopolites typischen“ Genitiv steht. Das ist hier aber nicht der Fall: die Lesung des ν am Ende von συμπεφωνημ]έ]ν]ην ist sicher. Aber die topographische Abgrenzung des Formelgutes ist leider nicht immer so genau⁴¹.

³⁸ Frühestes Datum: P. Cairo Masp. III 67283, 548 n. Chr. oder etwas früher. Das Wort ἀποτροφή steht auch in P. Köln IV 191, 8, welcher Text in das 5./6. Jh. datiert ist — vielleicht sollte dieser Text (wie P. Köln IV 197 auf der anderen Seite desselben Papyrus) deshalb eher in das 6. Jh. datiert werden.

³⁹ Bei einer Ergänzung νότου | [καὶ ἀπηλιώτου τὸ π]ροειρημένον, schon etwas zu kurz, ließe sich in der Beschreibung des ἀμπελικὸν χωρίον oben im Text die Angabe βορρᾶ καὶ λιβός für die Aruren τῆς ἀποτροφῆς erwarten; λιβός ist aber in Z. 5 explizit und separat genannt. Auch die Ergänzung νότου | [ὁδὸς δημοσία μεθ' ἢν τὸ π]ροειρημένον ist unwahrscheinlich, weil dann das ἀμπελικὸν χωρίον nördlich von den Aruren τῆς ἀποτροφῆς liegen würde, wobei in Z. 1–6 nur die Nachbarn im Osten (Z. 1–5) und Westen genannt wären. Vgl. den Komm. zu Z. 4.

⁴⁰ Es handelt sich wegen περιελθόν in Z. 4 wohl kaum um ein nicht dekliniertes Partizip, vgl. dafür J. Humbert, *La disparition du datif en Grec*, Paris 1939, 90; F. T. Gignac, *The Papyri and the Greek Language*, YCS 28 (1985) 161 und beispielsweise SB VI 9193, 9.

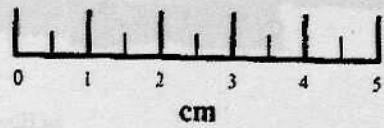
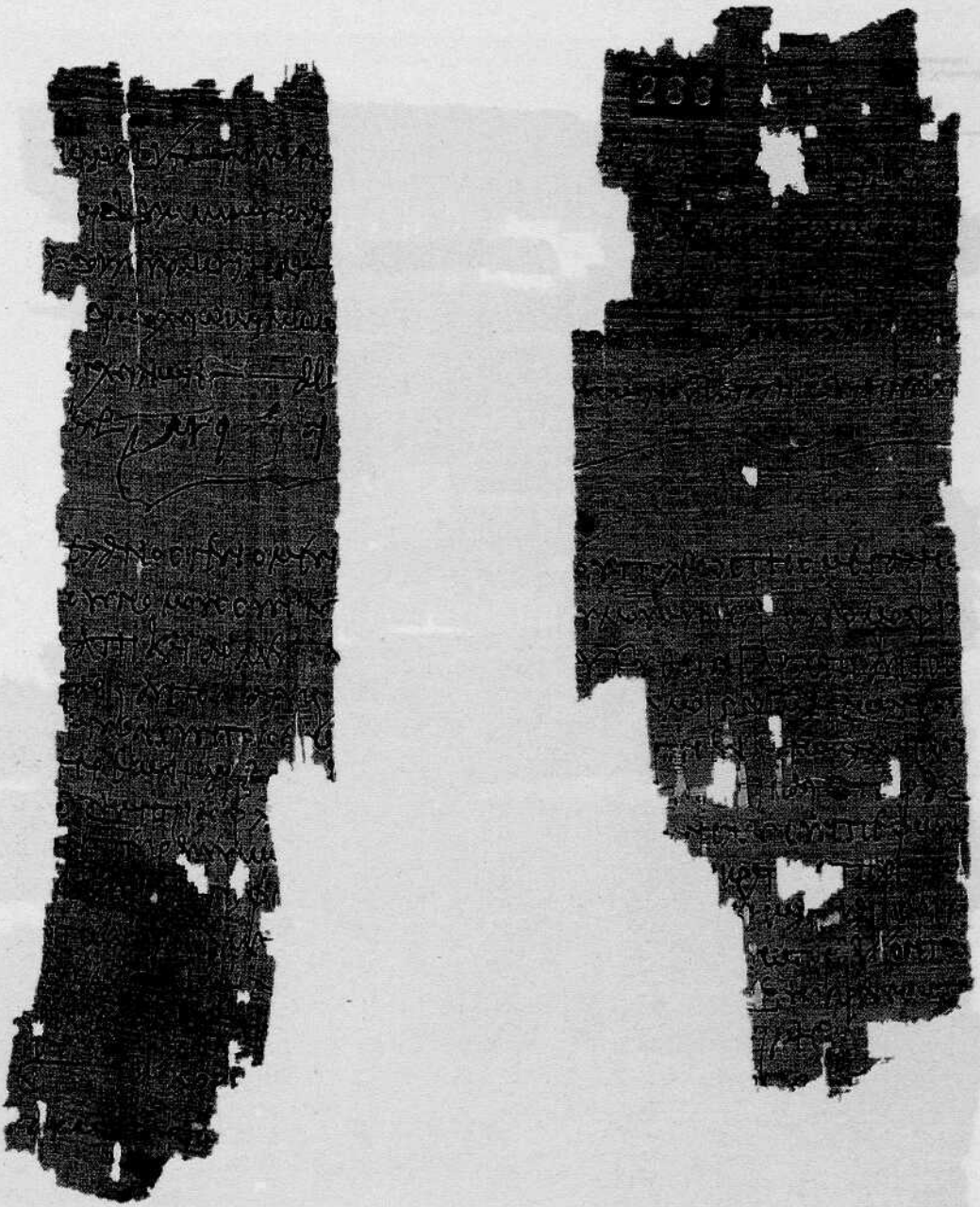
⁴¹ Vgl. bezüglich der Lieferungskäufe N. Krut, *Local Customs in the Formulas of Sales of Wine for Future Delivery*, ZPE 94 (1992) 180: „... the existence of a text with such a mixture warns us that we have to remain cautious in assigning texts with unknown provenance to a specific nome on the basis of the formulas found“.

Eine exakte Parallele für die Reihenfolge in συμπεφωνημ[έ]ν[η]ν πρὸς ἀλλήλου[ς] καὶ σ[υ]ν[α]ρ[έ]λ[ισσ]α[σ]αν findet sich in P.Dubl. 32 und 33 aus dem Arsinoites.

14. σ[ο]ι [παρ'] ἐμοῦ: Wohl Teil eines Ausdrucks wie ὑπὲρ τῶν πεπραμένων σοι παρ' ἐμοῦ. Πεπραμένων kann aber an dieser Stelle nicht gelesen werden, weil es noch (unter dem π von πρὸς in Z. 13) eine Spur eines langen Buchstabens gibt: η oder κ, weniger wahrscheinlich δ oder ι.

Papyrologisch Instituut,
Rijksuniversiteit Leiden,
Witte Singel 27,
NL-2311 BG Leiden

Francisca A. J. Hoogendijk

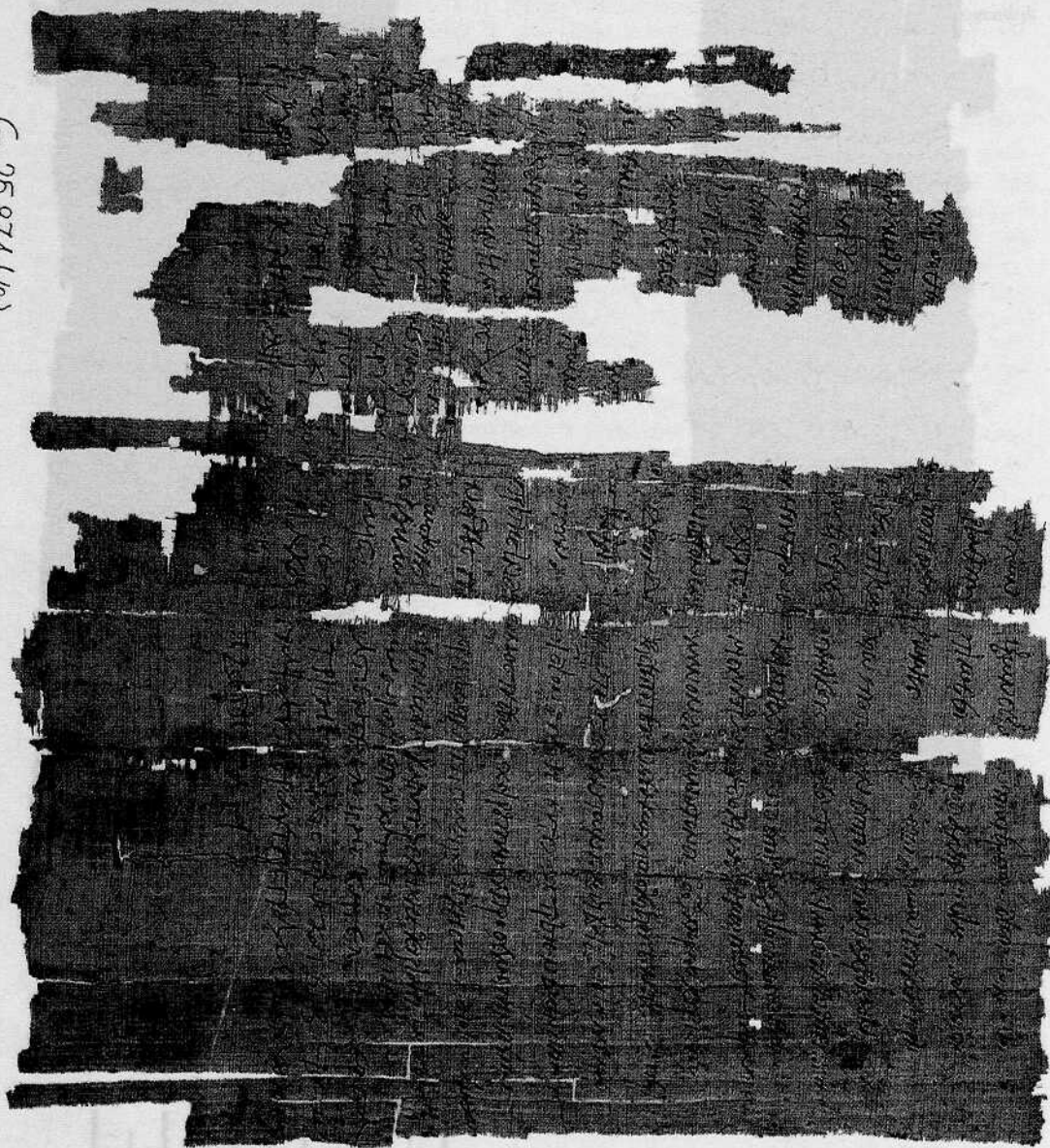


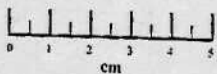
zu Bagnall, Worp, S. 1 ff

Österreichische Nationalbibliothek,
Photoatelier



G 25.874 (10)





Österreichische Nationalbibliothek,
Photatelier

G 14.069 (v8)

zu Hoogendijk, S. 21ff.